

Gesetz, mit dem das Gesetz zum Schutze der persönlichen Ehre und zur Regelung der Ehrenkränkung geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz zum Schutze der persönlichen Ehre und zur Regelung der Ehrenkränkung, LGBl. für Wien Nr. 35/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 tritt an die Stelle des Wortes „Arrest“ das Wort „Ersatzfreiheitsstrafe“.
2. Im § 2 Abs. 1 tritt an die Stelle der Angabe "3 000 S" die Angabe "210 Euro".
3. § 2 Abs. 3 lautet:  
„(3) Ehrenkränkungen sind Privatanklagesachen, auf deren Verfolgung und Bestrafung § 56 Abs. 2, 3 und 4 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl.Nr. 52, Anwendung findet.“

Artikel II

1. Art. I Z 1 und Z 3 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
2. Art. I Z 2 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

# Vorblatt

## 1. Problem

Das Gesetz zum Schutze der persönlichen Ehre und zur Regelung der Ehrenkränkung enthält im § 2 Abs. 1 eine Regelung über die Verhängung einer Geldstrafe in der Höhe von bis zu 3 000 Schilling, aufgrund der bevorstehenden Umstellung auf den Euro ist der Schillingbetrag entsprechend abzuändern. Weiters ist im § 2 Abs. 3 die Wiener Landesregierung als Berufungsinstanz vorgesehen, dies entspricht nicht der geltenden Rechtslage.

## 2. Ziel

Erlassen eines Gesetzes, mit dem das Gesetz zum Schutze der persönlichen Ehre und zur Regelung der Ehrenkränkung im Hinblick auf die Umstellung auf den Euro und das Verwaltungsstrafgesetz 1991-VStG, BGBl.Nr. 52 idgF abgeändert wird.

## 3. Lösung

Novellierung des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Ehre und zur Regelung der Ehrenkränkung.

## 4. Alternativen

keine

## 5. Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich

keine

## 6. Finanzielle Auswirkungen

keine

## **7. EU-Konformität**

gegeben

## **8. Besonderheiten des legislatischen Verfahrens:**

keine

# Erläuterungen

## Allgemeiner Teil

Das Gesetz zum Schutze der persönlichen Ehre und zur Regelung der Ehrenkränkung enthält im § 2 Abs.1 eine Regelung über die Verhängung von Strafen in der Höhe von bis zu 3 000 S. Dieser Schillingbetrag ist aufgrund der bevorstehenden Währungsumstellung entsprechend umzurechnen und in Euro anzugeben. Der Begriff „Arrest“ entspricht nicht mehr der Terminologie des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52 idgF.

Die Bestimmung des § 2 Abs. 3 wurde hinsichtlich der Berufungsinstanz der geltenden Rechtslage angepasst.

Mit dem Anfall **zusätzlicher Kosten** ist nicht zu rechnen, da lediglich die Strafbestimmung an den Euro bzw. an das VStG angepasst wurde.

## Besonderer Teil

### Zu Artikel I des Entwurfes

Diese Regelung dient zur Anpassung an den Euro ab 1.1.2002. Da es sich um eine Strafbestimmung handelt, war diese so abzuändern, dass für je 100 Schilling 7 Euro gesetzt wurden. Der Begriff „Arrest“ wird durch den Begriff „Ersatzfreiheitsstrafe“ (§ 16 VStG) ersetzt.

Durch § 51 Abs. 1 VStG sind die unabhängigen Verwaltungssenate der Länder generell zweitinstanzliche Behörden in Verwaltungsstrafsachen, somit war § 2 Abs. 3 an die geltende Rechtslage anzupassen.

### Zu Artikel II des Entwurfes

Diese Bestimmung enthält die Inkrafttretensregelung.

## Gegenüberstellung

geltende Rechtslage

§ 2. (1) Ehrenkränkungen sind als Verwaltungsübertretungen mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu einer Woche zu bestrafen.

Entwurf (Fassung bis 31.12.2001)

§ 2. (1) Ehrenkränkungen sind als Verwaltungsübertretungen mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

Entwurf (Fassung ab 1.1.2002)

§ 2. (1) Ehrenkränkungen sind als Verwaltungsübertretungen mit einer Geldstrafe bis zu 210 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

Entwurf

§ 2 (3) Ehrenkränkungen sind Privatanklagesachen, auf deren Verfolgung und Bestrafung § 56 Abs. 2,3 und 4 VStG 1950 mit der Maßgabe Anwendung findet, daß die Wiener Landesregierung Berufungsinstanz ist.

§ 2 (3) Ehrenkränkungen sind Privatanklagesachen, auf deren Verfolgung und Bestrafung § 56 Abs. 2,3 und 4 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52, Anwendung findet.